

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 23.02.2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 i.d.g.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Stadtgemeinde Neusiedl am See wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht
 - a) die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen
 - b) alle Veranstalter im Bereich des Sports und der Kultur, welche regelmäßig Förderungen von Bund, Land oder Gemeinden beziehen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 1 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro;
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 27.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin:

LAbg. Elisabeth Böhm

Angeschlagen am:
Abgenommen am: